

Mitgliederinformation

Coronavirus: Präzisierungen zur Erwerbsersatz- und Kurzarbeitsentschädigung

Am heutigen Point de Presse haben Vertreter verschiedener Bundesbehörden und der Swiss National COVID-19 Science Task Force teilgenommen, um vor der morgigen Sitzung des Bundesrats über den aktuellen Stand der Corona-Situation aus wirtschaftlicher und gesundheitlicher Sicht (Situation in den Spitälern und Contact Tracing) zu informieren. Wichtige Präzisierungen wurden von Herrn Boris Zürcher, Leiter Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, und Herrn Stéphane Rossini, Direktor Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), im Bereich Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen kommuniziert.

Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 wurde laut Boris Zürcher die Grundlage für die Weiterführung der Covid-19-Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geschaffen. Mit diesem Gesetz wurden nur geringfügige Änderungen eingeführt. So werden Entschädigungen für Angestellte in arbeitgeberähnlicher Position nunmehr nicht mehr KAE, sondern EO-Entschädigungen erhalten, was dazu führt, dass der Höchstwert bezogener Leistungen von CHF 3'320.- auf CHF 5'880.- pro Monat ansteigt. Betriebe, welche aufgrund öffentlicher Massnahmen ganz oder teilweise schliessen müssen, sei dies aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Massnahmen, können weiterhin KAE beantragen. Berufsbilder, die sich um Lehrlinge kümmern, haben nach wie vor Anspruch auf KAE. Ebenso einen weiteren Anspruch auf KAE haben Mitarbeitende auf Abruf. Keinen Anspruch auf KAE haben hingegen Temporärmitarbeitende und Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverträgen, welche ihre Ansprüche bei der Arbeitslosenversicherung geltend machen müssen. Die Grundsätze der vier Abrechnungsperioden sowie die Anspruchsfrist von 18 anstatt 12 Monaten gelten weiterhin.

Herr Rossini hat die Ausrichtung von Erwerbsersatzentschädigungen (EO-Entschädigungen) für Covid-19 zusammengefasst und diesbezüglich auf die Übersicht der Massnahmen für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung hingewiesen. Diese ist auf der Homepage des BSV abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>.

Das BSV hat eine Vereinfachung des Verfahrens für die Beantragung der EO-Entschädigungen für Quarantänemassnahmen beschlossen. Bislang musste eine amtliche Anordnung einer Quarantänemassnahme vorliegen, damit EO-Entschädigungen in einem konkreten Fall beantragt werden konnten. Aufgrund der hohen Auslastung der kantonalen Ämter, welche für die Ausstellung einer Quarantänebescheinigung zuständig sind, wurde nun beschlossen, das Antragsverfahren zu vereinfachen. Inskünftig und bis Ende Dezember 2020 genügt es, dem Antrag auf EO-Entschädigungen eine Selbstdeklaration des Mitarbeitenden oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizulegen. Das BSV wird die AHV-Kassen, welche für die Beurteilung von Anträgen und die Ausrichtung von EO-Entschädigungen zuständig sind, morgen entsprechend informieren.

Ebenso informiert wurde darüber, dass das Covid-19-Gesetz Härtefall-Massnahmen für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, vorsieht (Art. 12 Covid-19-Gesetz). Die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Massnahmen erfolgen in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen unter dem Lead der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Derzeit arbeiten Bund und Kantone in einem föderalistischen Verfahren an der Umsetzung dieser Massnahmen mittels eines sogenannten «Härtefall-

Fonds» für die Wirtschaft unverständlich erst per 1. Februar 2021. Eine baldige Beschleunigung der Umsetzung wird von den Sozialpartnern auf Stufe Dachverbände jedoch aufgrund der heutigen Situation dringlich beantragt.

Ebenfalls wurde nochmals auf die Wichtigkeit der Schutzkonzepte, welche sich in der Realität bewährt hätten, hingewiesen. Herr Zürcher verwies in diesem Zusammenhang auf das neue Merkblatt für Arbeitgeber «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (Covid-19)» vom 21. Oktober 2020, welche den Arbeitgeber beim Umgang mit der Pandemie mit Hinweisen unterstützt. Dieses Merkblatt finden Sie unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid_19.html.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

27. Oktober 2020

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF